

Staatsorgane bewirkt eine wechselseitige Kontrolle innerhalb des Regierungsprozesses und impliziert wohl auch eine Tendenz zum Kompromiss.³

Für die Kontrolle durch Zusammenwirken ist bezeichnend, dass eine scharfe Unterscheidung zwischen verantwortlichem Entscheidungsträger und Kontrollorgan, dem gegenüber Rechenschaft geschuldet wird, nicht mehr möglich ist. Diese Art der Kontrolle erzeugt Mitverantwortung. Kontrollierter und Kontrollierender unterscheiden sich nur noch dadurch, dass das Kontrollobjekt zur Kernfunktion des Kontrollierten gehört.

4. Die Erfassung der Organe im politischen System

Die folgende Darstellung der Organe im politischen System und ihre Eingliederung in das Geflecht der Checks and balances bildet den notwendigen grösseren Rahmen, in welchem die parlamentarische Kontrolle der Regierung gesehen werden muss. Denn die Individualität des Staates Liechtenstein widerspiegelt sich in der Art der Wechselbeziehungen der Gewalten.

Die vorliegende Untersuchung beschränkt sich auf die Landesebene: Sowohl der internationale als auch der kommunale Kontext werden vernachlässigt. Ebenso kann auf historische Ausführungen verzichtet werden. Die verschiedenen Machträger im Staate werden entsprechend ihrer unterschiedlichen Bedeutung für die parlamentarische Kontrolle auch unterschiedlich stark gewichtet. Die ausführlichere Besprechung von Regierung und Landtag gegenüber etwa den Volksrechten oder der Justiz sind gewollt.

Zwei Möglichkeiten der Darstellung bieten sich an: Einerseits kann bei jedem Organ ausgeführt werden, welche Kontroll- und Mitwirkungskompetenzen es gegenüber den anderen Organen besitzt. Diese Form ist die übliche und sie entspricht dem Aufbau der Verfassung. So ist beispielsweise unter dem Titel «Vom Landesfürsten» festgehalten, dass die Gesetze der Sanktion des Fürsten bedürfen (= Kontrolle gegenüber dem Landtag), dass der Fürst das Recht der Begnadigung besitzt (= Kontrolle gegenüber der Justiz) usw. Andererseits kann bei jedem Organ gezeigt werden, auf welche Art und Weise die anderen Machträger im Staate ihren Einfluss auf dieses Organ geltend machen. Bei den Ausführungen über die Regierung wären beispielsweise zu erwähnen die Ernennung (= Kontrolle durch den Fürsten), die Interpellation (= Kontrolle durch den Landtag), die Entscheidung im Ministeranklageverfahren (= Kontrolle durch die Justiz) usw.

³ KELSEN, 259.